



**GEMEINDE
CHURWALDEN**

Feuerwehrgesetz (inkl. Betriebsreglement)

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|---------------------------|---|
| I. | Allgemeine Bestimmung | 3 |
| II. | Organisation und Aufgaben | 3 |
| III. | Dienstpflicht und Ersatz | 4 |
| IV. | Rechte und Pflichten | 4 |
| V. | Alarmierung/Einsatz | 5 |
| VI. | Übungsdienst | 5 |
| VII. | Strafbestimmungen | 6 |
| VIII. | Vereinbarung | 6 |
| X. | Schlussbestimmungen | 6 |

Anhang

Betriebsreglement

Feuerwehrgesetz der Gemeinde Churwalden

Gestützt auf Art. 26 Abs. 3 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (BR Brandschutzgesetz; 830.200) und Art. 3 der Gemeindeverfassung der Gemeinde Churwalden

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 16. Dezember 2011

I. Allgemeine Bestimmung

Art. 1

¹Dieses Gesetz regelt die Aufgaben, die Dienstpflicht, den Pflichtersatz, die Organisation, den Übungsdienst, das Alarmwesen, die Besoldung und das Strafwesen der Feuerwehr der Gemeinde Churwalden.

Zweck und Gleichstellung der Geschlechter

²Personen, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

II. Organisation und Aufgaben

Art. 2

¹Der Gemeindevorstand sorgt dafür, dass eine dem Einsatzgebiet ausreichende Feuerwehr gemäss Vorgaben der Gebäudeversicherung Graubünden (GVG) betrieben wird.

Gemeindevorstand

²Der Gemeindevorstand ist für die Wahl und die Beförderung des Feuerwehrkommandanten, dessen Stellvertretung und der Offiziere zuständig.

³Der Gemeindevorstand erlässt unter Berücksichtigung der Vorgaben der GVG ein Betriebsreglement, in dem Funktionen und deren Aufgaben bestimmt werden. Weiter werden die Dienstvorschriften, der Übungsdienst, das Alarmwesen, die Disziplinarbussen und die Besoldung geregelt.

⁴Der Gemeindevorstand kann mit dem Kanton gegen angemessene Entschädigung die Übernahme von Stützpunktaufgaben durch die Gemeinde vereinbaren.

Art. 3

Der Feuerwehrkommandant leitet, führt und beaufsichtigt die Feuerwehr gemäss dem Betriebsreglement. Er untersteht dem Vorsteher des zuständigen Departements.

Kommando

Art. 4

¹Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei:

Aufgaben der Feuerwehr

- a) Bränden und Explosionen
- b) Naturereignissen
- c) Suche und Rettung von Menschen und Tieren
- d) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden
- e) Einsätzen im Sinne des Bevölkerungsschutzes

²Der Gemeindevorstand kann die Angehörigen der Feuerwehr zu weiteren Dienstleistungen und Einsätzen neben der allgemeinen Schadenwehr gegen Entschädigung beziehen, wenn:

- a) Fachwissen und Ausrüstung der Feuerwehr erforderlich sind
- b) die Einsätze sich mit ihrer Hauptaufgabe vereinbaren lassen und
- c) die Einsatzbereitschaft ununterbrochen sichergestellt ist

³Die Gemeindefeuerwehr kann im Einverständnis mit der Gebäudeversicherung Aufgaben im Feuerwehrwesen in Zusammenarbeit mit der Gemeindefeuerwehr der Nachbargemeinden erfüllen.

III. Dienstpflicht und Ersatz

Feuerwehrpflicht

Art. 5

¹Feuerwehrpflichtig sind Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Churwalden.

²Die Feuerwehrpflicht beginnt am Anfang des Jahres, in dem das 21. Altersjahr erfüllt wird und endet am Schluss des Jahres der Erfüllung des 48. Altersjahres.

³Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder die Bezahlung der Ersatzabgabe erfüllt. Niemand hat Anspruch, zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden.

⁴Der Gemeindevorstand legt den Soll-Bestand fest.

⁵Die Einteilung nimmt die Feuerwehrkommission vor. Dabei wird nach Eignungskriterien Persönliche Eignung und Erreichbarkeit entschieden:

⁶Der Feuerwehrkommandant kann zur Abklärung der Diensttauglichkeit jederzeit eine ärztliche Untersuchung anordnen.

⁷Bei Ehepaaren oder eingetragenen Partnerschaften ist nur eine Person feuerwehrpflichtig. Für die Dauer der Feuerwehrpflicht ist das Alter des Hauptverdieners massgebend. Der gleiche Grundsatz gilt für Ausländer mit Niederlassungs- und Jahresbewilligung.

Art. 6

¹Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Mitglieder des Gemeindevorstandes;
- b) Geistliche und Ordenspersonen;
- c) Angehörige der Kantonspolizei;
- d) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung;
- e) Schwangere oder alleinerziehende Elternteile von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern;
- f) Personen, die in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr Dienst leisten;
- g) Schüler, Lehrlinge, Studenten.

Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst

²Die Befreiung für Schüler und Studenten gilt für eine Ausbildung mit einem eidgenössisch anerkannten Abschluss.

³Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen vom aktiven Feuerwehrdienst befreien.

Art. 7

Alle Personen, welche auf Grund von Art. 6 keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, sind von der Bezahlung des Pflichtersatzes befreit.

Befreiung vom Pflichtersatz

Art. 8

Liegen medizinisch nachgewiesene körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigungen der Gesundheit vor, die den aktiven Feuerwehrdienst nicht mehr zulassen, endet der aktive Feuerwehrdienst.

Vorzeitige Entlassung

Art. 9

¹Die Feuerwehersatzabgabe beträgt jährlich von 200 bis 600 Franken. Der Gemeindevorstand legt in diesem Rahmen die Feuerwehersatzabgabe unter Berücksichtigung des Mannschaftsbedarfs fest.

Ersatzabgabe

²Wochenaufenthalter bezahlen die halbe Ersatzabgabe.

³Stichtag für die Erhebung der Ersatzabgabe ist der 31. Dezember. Eine Pro Rata Abrechnung findet nicht statt.

⁴Der Einzug der Ersatzabgabe obliegt dem Gemeindesteueramt.

IV. Rechte und Pflichten

Art. 10

¹Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, den Aufgeboten Folge zu leisten.

Dienstpflichten

²Sie haben die zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen.

³Sie können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Art. 11

¹Als Offiziere und Unteroffiziere können nur Angehörige der Feuerwehr ernannt und befördert werden, die der Funktion entsprechende Kurse absolviert haben.

Beförderung

²Die Absolvierung eines Kurses gibt keinen Anspruch auf Funktionsausübung oder Beförderung.

Art. 12

Die Angehörigen der Feuerwehr werden für ihre Tätigkeit gemäss dem Betriebsreglement besoldet.

Besoldung

Art. 13

¹Die persönliche Ausrüstung wird den Angehörigen der Feuerwehr unentgeltlich abgegeben.

Ausrüstung

²Sie haften für alle von ihnen nicht in sachgemässer Ausübung eines Auftrages vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachten Schäden an der persönlichen Ausrüstung und den ihnen anvertrauten Gegenständen.

³Die Verwendung der persönlichen Ausrüstung ausserhalb der Feuerwehr ist untersagt.

⁴Bei Austritt oder Entlassung ist die persönliche Ausrüstung zurückzugeben.

Art. 14

¹Die Gemeinde versichert die Angehörigen der Feuerwehr gegen die finanziellen Folgen von Unfällen und Krankheiten sowie bei Ansprüchen aus Haftpflicht, die im Zusammenhang mit Leistung des Feuerwehrdienstes entstanden sind.

Versicherung

²Bei Unfall und Krankheit erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die wirtschaftlichen Folgen des Erwerbsausfalles infolge Todesfall oder Invalidität. Der Versicherungsschutz trägt dem unterschiedlichen Bedarf nicht Erwerbstätiger, Erwerbstätiger mit UVG-Unterstellung sowie selbständiger Erwerbender Rechnung.

V. Alarmierung/Einsatz**Art. 15**

¹Die Feuerwehr ist über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.

Alarmierung

²Die Alarmierung der Angehörigen der Feuerwehr erfolgt über das Alarmierungssystem der Gebäudeversicherung. Die Gemeinde stellt soweit notwendig die Endgeräte gemäss den Vorgaben der GVG zur Verfügung.

Art. 16

¹Das Kommando oder der ranghöchste Anwesende leitet grundsätzlich den Einsatz im Bereich Feuerwehr.

Einsatz

²Die Einsatzleitung ist berechtigt, allenfalls Hilfe von aussen, wie Nachbarwehren, Sachverständige mit speziellen Kenntnissen anzufordern.

³Die Einsatzleitung ist für die Einhaltung der Sorgfaltspflicht, die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr während des Einsatzes, sowie die Übergabe des Schadenplatzes am Ende des Einsatzes an die zuständige Instanz verantwortlich.

⁴Sofern es die Situation erfordert, stellt die Feuerwehr Feuerwachen auf.

⁵Das Gemeindepersonal, wie Brunnen- oder Werkmeister stehen der Einsatzleitung nach Bedarf zur Verfügung.

VI. Übungsdienst**Art. 17**

¹Der Übungsdienst erfolgt nach den Weisungen der Gebäudeversicherung. Der Feuerwehrkommandant kann bei Bedarf weitere Übungen anordnen.

Übungsdienst

²Jede aktiven Dienst leistende Person erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan. Der Übungsplan gilt als Aufgebot. Verschiebungen sind den Angehörigen der Feuerwehr mitzuteilen.

Art. 18

¹Die Hauseigentümerinnen und -eigentümer beziehungsweise die Mieterinnen und Mieter sind verpflichtet, in oder an ihren beziehungsweise von ihnen bewohnte Liegenschaften Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr bis 21.30 Uhr Zutritt zu gewähren.

Zutrittsrecht

²Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer beziehungsweise die Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

VII. Strafbestimmungen**Art. 19**

Der Gemeindevorstand kann auf Antrag des Feuerwehrkommandanten Angehörige der Feuerwehr, welche Vorschriften der Feuerwehrgesetzgebung oder Befehlen der Vorgesetzten zuwiderhandeln, mit einer Disziplinarbusse von 30 bis 500 Franken bestrafen. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Disziplinarbussen

Art. 20

Der Gemeindevorstand kann auf Antrag des Feuerwehrkommandanten Angehörige der Feuerwehr bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Feuerwehrgesetzgebung oder gegen Befehle der Vorgesetzten zusätzlich zu der ausgesprochenen Disziplinarbusse auch aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausschliessen.

Ausschluss

VIII. Vereinbarung**Art. 21**

Der gemeinsame Feuerwehrdienst in Passugg und Meiersboden (Gemeinde Churwalden) und Araschgen (Stadt Chur) wird durch eine Vereinbarung zwischen der Stadt Chur und der Gemeinde Churwalden geregelt. Diese Vereinbarung schliesst der Gemeindevorstand in Absprache mit der Gebäudeversicherung Graubünden ab.

Vereinbarung

IX. Rechtsmittel**Art. 22**

¹Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Gemeindevorstand Einsprache erhoben werden.

Instanzen

²Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen an das Verwaltungsgericht weiter gezogen werden.

X. Schlussbestimmungen**Art. 23**

¹Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch die Gebäudeversicherung Graubünden auf den 1. März 2012 in Kraft.

Inkrafttreten

²Das Feuerwehrgesetz der Gemeinde Churwalden vom 28. März 2010 wird aufgehoben.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegeschreiber

 Ralf Kollegger

 Otto Wallimann

Von der Gebäudeversicherung Graubünden mit Verfügung vom 18.01.2012 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis Betriebsreglement Feuerwehr

| | | |
|-------------|----------------------------------|----------|
| I. | Allgemeines | 1 |
| II. | Organisation und Aufgaben | 1 |
| III. | Allgemeine Vorschriften | 2 |
| IV. | Übungs- und Einsatzdienst | 3 |
| V. | Besoldung und Bussen | 3 |
| VI. | Feuerwehrrersatzabgabe | 5 |
| VII. | Schlussbestimmungen | 5 |

Betriebsreglement

Gestützt auf das Gemeindefeuerwehrgesetz Art. 2

erlassen vom Gemeindevorstand vom am 26. Januar 2012

I. Allgemeines

Art. 1

¹Dieses Betriebsreglement regelt unter der Berücksichtigung der Vorgaben der GVG die Aufgaben der einzelnen Funktionen, die Dienstvorschriften, den Übungsdienst, das Alarmwesen, die Disziplinarbussen und die Besoldung der Feuerwehr Churwalden.

Zweck und Gleichstellung der Geschlechter

²Personen, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Reglementes nicht etwas anderes ergibt.

II. Organisation und Aufgaben

Art. 2

¹Der Gemeindevorstand wählt eine Feuerwehrkommission gemäss Art. 10 in Verbindung mit Art. 49 Gemeindeverfassung.

Feuerwehrkommission

²Ihr gehören an:

- Der Feuerwehrkommandant Präsident
- Zwei Kaderleute der Feuerwehr Mitglieder

³Mit beratender Stimme nimmt das zuständige Gemeindevorstandsmitglied Einsatz in die Feuerwehrkommission.

Art. 3

Der Feuerwehrkommission obliegen insbesondere:

1. Antrag auf Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr gemäss Vorgabe GVG
2. Wahl der Gruppenführer
3. Wahl des Fouriers
4. Vorschläge zu Handen des Gemeindevorstandes für die Wahl des Feuerwehrkommandanten, des Vizekommandanten und der Offiziere
5. Vorschläge für die Wahl in die Feuerwehrkommission
6. Versetzung und Entlassung ungeeigneter Feuerwehrleute
7. Vorbereitung des Budgets zu Handen des Gemeindevorstandes
8. Dringliche Anschaffungen und Reparaturen ausserhalb des Budgets bis Fr. 2'000.00 pro Jahr
9. Behandlung von Ansprüchen für Auslagen aus Einsätzen infolge vorsätzlicher, grobfahrlässiger sowie rechtswidriger Handlungen
10. Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr
11. Delegation an Feuerwehrkurse und -anlässe
12. Einteilung als Mitglied der Feuerwehr gemäss Art. 5 des Feuerwehrgesetzes

Aufgaben und Zuständigkeiten der Feuerwehrkommission

Art. 4

Die Feuerwehr gliedert sich in Stab, Abteilungen und Züge. Diese werden je nach Bedarf gebildet und eingeteilt.

Gliederung der Feuerwehr

Art. 5

Dem Kommando bzw. dem Feuerwehrstab gehören an: Feuerwehrkommandant, Vizekommandant, Offiziere, Fourier und Materialverwalter.

Kommando

Art. 6

Dem Feuerwehrkommandanten obliegen:

1. Führung der Feuerwehr gemäss Vorgaben der GVG
2. Organisation und Leitung des Einsatz-, Instruktions- sowie des Pikettdienstes
3. Oberaufsicht über Personal und Material
4. Meldung von Krankheit und Unfällen an die Hilfskasse des Schweiz. Feuerwehrverbandes, sowie allgemeine Kontrolle bezüglich Versicherungsschutz
5. Laufende Orientierung der Feuerwehrkommission über das Feuerwehrwesen

Feuerwehrkommandant

6. Erstellen des Jahresübungsplanes
7. Vertretung der Feuerwehr nach aussen
8. Entscheid über Entschuldigungen (Art. 30)
9. Berichterstattung bei Schadenfällen an den Gemeindevorstand und die GVG-Feuerwehr
10. Mitwirkung im Gemeindeführungsstab
11. Vorsitz der Feuerwehrkommission

Art. 7

Der Vizekommandant ist der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten.

Feuerwehrvizekommandant

Art. 8

Den Abteilungschefs (Offiziere) obliegen die:

Abteilungschef
Offiziere

1. Führung ihrer Abteilungen
2. Erstellung der Arbeitsprogramme nach dem Übungsschwergewicht
3. Inspektion des Materials ihrer Abteilungen nach jeder Übung und jedem Schadenfalls sowie die Meldung von Mängeln an den Materialverwalter
4. Kontrolle über die Funktionsfähigkeit ihrer Abteilungsgeräte und Mannschaftsausrüstungen

Art. 9

Der Fourier besorgt die:

Fourier

1. Führung der Mannschaftskontrolle
2. Kontrolle über den Übungs- und Schadendienst
3. Auszahlung des Soldes

Art. 10

Der Materialverwalter besorgt:

Materialverwalter

1. Die Kontrolle über das Korpsmaterial und die persönliche Ausrüstung
2. Die Instandhaltung des Feuerwehrmaterials
3. Eine jährliche Inventur
4. Die Kontrolle über die Reparaturarbeiten

Art. 11

Den Gruppenführern obliegen die

Gruppenführer

1. Führung der zugeteilten Gruppen
2. Inspektion des Materials ihrer Abteilungen nach jeder Übung und jedem Schadenfalls sowie die Meldung von Mängeln an den Materialverwalter
3. Kontrolle über die Funktionsfähigkeit ihrer Abteilungsgeräte und Mannschaftsausrüstungen

Art. 12

¹Der Brunnenmeister oder sein Stellvertreter hat sich bei Schadenfällen am Ort beim Feuerwehrkommandanten zu melden. Der Brunnenmeister instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung in der Gemeinde. Er meldet Änderungen und Einschränkungen laufend dem Feuerwehrkommandanten.

Gemeindepersonal

²Die Gemeinde stellt einen Materialwart zur Verfügung. Dieser ist während den Übungen anwesend.

III. Allgemeine Vorschriften

Art. 13

Die Kaderangehörigen bekleiden ihren Dienstgrad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis sie die Ernennungsbehörde enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt. Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Dienstgrad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere und Unteroffiziere dürfen nicht mehr zu aktiven Dienstleistung eingeteilt werden.

Pflichten des Kaderns

Art. 14

Verboten ist:

1. Entfernen von Gegenständen ohne ausdrücklichen Befehl des örtlichen Einsatzleiters
2. Verlassen angewiesener Posten, ausser im äussersten Notfall
3. Rauchen und Alkoholgenuß während des Dienstes
4. Tragen der Uniform ohne Aufgebot oder Bewilligung des Feuerwehrkommandanten
5. Benützung von Feuerwehrmaterial ohne Bewilligung des Kommandos für private Zwecke.

Verbot

Art. 15

Den Abteilungschefs steht es zu, Angehörige der Feuerwehr, die sich an Übungs- oder Schadenplätzen ungebührlich verhalten, unter sofortiger Verzeigung beim Feuerwehrkommandanten von dort wegzuweisen.

Disziplinarmassnahmen

Art. 16

Das Material wird nach Anordnung des Feuerwehrkommandanten zweckmässig untergebracht und gewartet.

Korpsmaterial

IV. Übungs- und Einsatzdienst**Art. 17**

Vermag bei einem Schadenereignis die eigene Feuerwehr alleine nicht zu genügen, so hat der Schadenplatz-Kommandant rechtzeitig weitere notwendige Hilfskräfte anzufordern. Die auswärtigen Hilfskräfte sind zu entlassen, sobald es die Lage auf dem Schadenplatz gestattet.

Anforderung von Hilfe

Art. 18

Bei Hilfeanforderung aus anderen Gemeinden bestimmt deren Feuerwehrkommandant die Mannschaft und Geräte der ausrückenden Abteilungen. Die Einsatzbereitschaft in der eigenen Gemeinde muss gewährleistet bleiben. Die allfälligen Kosten können der hilfeersuchenden Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

Auswärtige Hilfeleistung

Art. 19

Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, das Kommando. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so führt grundsätzlich der zuerst auf dem Schadenplatz eintreffende Gradhöchste das Kommando.

Kommando

V. Besoldung und Bussen**Art. 20**

Das Kader der Feuerwehr erhält für die im Feuerwehrgesetz und Betriebsreglement umschriebenen Obliegenheiten nebst dem Sold für den Übungsdienst und Einsatzentschädigung eine Jahrespauschale. Die jährlichen Pauschalentschädigungen betragen:

Jahrespauschale

- | | |
|-----------------------|--------------|
| ▪ Feuerwehrkommandant | Fr. 3'000.00 |
| ▪ Vizekommandant | Fr. 2'500.00 |
| ▪ Offiziere | Fr. 400.00 |
| ▪ Fourier | Fr. 200.00 |
| ▪ Gruppenführer | Fr. 300.00 |

Art. 21

Der Übungsdienst wird je Übung (à 2 Stunden), und je Alarmübung wie folgt entschädigt:

Übungsdienst

- | | |
|---------------------------------|-----------|
| ▪ Kommandant und Vizekommandant | Fr. 40.00 |
| ▪ Offiziere und Unteroffiziere | Fr. 40.00 |
| ▪ Mannschaft | Fr. 30.00 |

Art. 22

Allen einsatzleistenden Angehörigen der Feuerwehr werden die Einätze von der ersten Stunde an entschädigt:

- | | | |
|-----------------------------|-----|-------|
| ▪ Der Stundenansatz beträgt | Fr. | 40.00 |
| ▪ Fehllalarm | Fr. | 40.00 |

Aktivdienst
(Ernstesätze)

Art. 23

Angehörige der Feuerwehr, die für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft einen Pager tragen, werden dafür wie folgt entschädigt:

- | | | |
|--|-----|-------|
| Entschädigung für Pagerträger (jährlich) | Fr. | 80.00 |
|--|-----|-------|

Einsatzbereitschaft

Art. 24

Für das vom Feuerwehrkommando angeordnete Auffahren mit Personenwagen oder Nutzfahrzeugen bei Aufgebotsen und beim Übungsdienst sowie der Einsatz privater Fahrzeuge wird wie folgt entschädigt:

- | | | |
|---------------------------|-----|-------|
| ▪ Personenwagen pro Übung | Fr. | 25.00 |
| ▪ Nutzfahrzeuge pro Übung | Fr. | 50.00 |

Bei Einsätzen anderer Fahrzeuge gilt der FAT-Tarif.

Entschädigung –
Einsatz privater
Fahrzeuge

Art. 25

¹Der Besuch von Ausbildungskursen (Gruppenführer, Offiziere, Feuerwehrkommandanten) wird mit einer Tagespauschale, taktische Kurse sowie Weiterbildungskurse und Tagungen werden mit Taggeldern entschädigt.

²Die Tagespauschale beträgt Fr. 320.00, die Taggeldentschädigung Fr. 40.00 pro Stunde (max. 8 Std/Tag).

³Weitere Spesenvergütungen richten sich nach der Besoldungsverordnung der Gemeinde Churwalden.

Ausbildungskurse,
Tagungen

Art. 26

Der Zeitaufwand für Sitzungen der Feuerwehrkommission wird nach der von der Gemeindeversammlung in Kraft gesetzten Besoldungsverordnung der Gemeinde Churwalden vergütet.

Feuerwehrkommission

Art. 27

¹Unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen, Kursen, Alarmübungen und Inspektionen werden wie folgt bestraft:

- | | | |
|---|-----|--------|
| Fernbleiben von einer Übung | Fr. | 30.00 |
| Fernbleiben von jeder weiteren Übung je | Fr. | 60.00 |
| Nichtbefolgen eines Aufgebotes | Fr. | 100.00 |

²Verspätetes Erscheinen (mehr als 10 Minuten) oder zu frühes Verlassen einer Übung ohne ausdrückliche Erlaubnis gelten als Abwesenheit.

³Bei unentschuldigtem Fernbleiben von 50 % und mehr der Übungen wird zusätzlich zu den Bussen die Hälfte des Feuerwehrpflichtersatzes erhoben.

⁴Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Feuerwehrgesetzgebung gemäss Art. 20 Feuerwehrgesetz, die zum Ausschluss führen, wird zusätzlich zur Disziplinarbusse der ganze Feuerwehrpflichtersatz erhoben. Die Disziplinarbusse beträgt Fr. 200.00 - 500.00.

Bussen

Art. 28

¹Entschuldigungen für nicht besuchte Übungen sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Feuerwehrkommandanten anzubringen, bei Ortsabwesenheit innert 3 Tagen nach der Rückkehr.

²Über Entschuldigungen entscheidet der Feuerwehrkommandant.

³Als Entschuldigungsgründe gelten:

- Krankheit oder Unfall (ärztliches Zeugnis kann verlangt werden)
- Schwere Krankheit oder Unfall in der Familie
- Todesfall in der Familie
- Militär und Zivildienst
- Begründete Aufenthalte ausserhalb der Gemeinde (wer unmittelbar vor einer Übung die Ortschaft verlässt, wird nur in dringenden Fällen entschuldigt)

Über weitere triftige Gründe entscheidet der Feuerwehrkommandant.

Entschuldigungen

⁴Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten über Entschuldigungen kann innert 30 Tagen beim Gemeindevorstand schriftlich und begründet Einsprache eingereicht werden.

VI. Feuerwehersatzabgabe

Art. 29

Die Feuerwehersatzabgabe beträgt jährlich Fr. 360.00.

Ersatzabgabe

VII. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt mit dem Entscheid vom des Gemeindevorstandes Churwalden vom 26. Januar 2012 auf den 01. März 2012 in Kraft.

Inkraftsetzung

Teilrevision von Art. 29 durch Beschluss des Gemeindevorstandes per 01.01.2014

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiber:
